

Österreichischer
Jagdgebrauchshunde-Verband
(ÖJGV)

ÖSTERREICHISCHE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR EINZELLEISTUNGEN

für von der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)
anerkannte Jagdhunde



Gültig ab 01.01.2023

Im Eigenverlag des Österreichischen
Jagdgebrauchshunde-Verbandes

(Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ÖJGV)

Satzherstellung, Gestaltung und Druckvorbereitung:
andrej.cc graphic design

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck der Veranstaltung	4
§ 3 Die Veranstalter und deren Aufgaben	4
§ 4 Prüfungsleiter	5
§ 5 Leistungsrichter	6
§ 6 Zulassungsbestimmungen	8
§ 7 Nennung	10
§ 8 Losnummer	10
§ 9 Hundeführer	10
§ 10 Ordner	11
§ 11 Prüfungsausschreibung	11
§ 12 Einsprüche	12
§ 13 Schiedsgericht	13
§ 14 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche	14
§ 15 Prüfungszeugnisse	14
2. Schweißsonderprüfung (SSP)	15
3. Schweißergänzungsprüfung (SEP)	21
4. Schweißprüfung mit Fährtenhund ohne Richterbegleitung (SPFSor)	22
5. Schweißsonderprüfung mit Fährtenhund (SPFS)	25
6. Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild (SwN)	31
7. Bringtreueprüfung (Btr)	35
8. Lautstößernachweis (LSt)	37
9. Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur (Vbr)	38
10. Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild (SwE)	38
11. Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug (JE)	40
12. Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild/Retriever (JEN/R)	41

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Prüfungen von Jagdgebrauchshunden, die vom ÖJGV selbst oder von einem seiner Verbandsvereine in Zusammenarbeit mit dem ÖJGV veranstaltet werden.

§ 2 Zweck der Veranstaltung

Die Sonderprüfungen mit Ausnahme der Schweißergänzungsprüfung und dem Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild/Retriever (also Schweiß-Sonderprüfung, Schweißprüfung mit Fährtschuh ohne Richterbegleitung, Schweißprüfung mit Fährtschuh, Bringtreueprüfung, Lautstöberprüfung, Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur, Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild, Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild sowie Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug) sind für alle Jagdgebrauchshunderassen offene Veranstaltungen; sie haben den Zweck, Jagdhunden der verschiedenen, im ÖJGV zusammengefassten Rassen die Möglichkeit zu geben, ihr Können auf einer der Sonderprüfungen zu zeigen und damit ihre Eignung in diesen jagdlich so wichtigen Sparten nachzuweisen.

§ 3 Die Veranstalter und deren Aufgaben

- 1.** Der ÖJGV veranstaltet in der Regel nur Vollgebrauchsprüfungen (Verbands-VGP), offen für alle Vorstehhunderassen, und Schweißprüfungen, offen für alle Jagdgebrauchshunderassen. Mit der praktischen Durchführung einer Sonderprüfung kann der ÖJGV auch einen seiner Verbandsvereine beauftragen.
- 2.** Die Vorarbeiten für die Prüfungen, deren Ausschreibung in der Jagdpresse und die Durchführung selbst obliegen dem jewei-

ligen Veranstalter, der auch für die Bereitstellung geeigneter Reviere, die Nominierung des Prüfungsleiters, des Prüfungsleiter-Stellvertreters, der Leistungsrichter und ortskundiger Ordner (Revierführer) zu sorgen hat.

3. Alle Prüfungsunterlagen, wie Nennformulare, Zeugnisse, Richterbücher u.a., sind vom ÖJGV zu beziehen. Urkunden dienen nur dem Zweck, dem Hundeführer ein besonderes Verainsservice zu bieten und können deshalb individuell gestaltet werden.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, über die gezeigten Leistungen Zeugnisse auszustellen und diese nach der Prüfungsveranstaltung mit allen Durchschlägen an den Leistungsbuchführer zur Eintragung in das Österr. Leistungsbuch Jagdhunde (ÖLBJ) zu senden.

5. Das Ergebnis einer bestandenen Prüfung ist im Abstammungsnachweis des Hundes unter Anführung von Datum, Ort, Art der Prüfung, Gesamtpunktzahl und Preiskategorie zu vermerken und vom Veranstalter zu unterfertigen.

6. Rasse-Spezialvereine können eine Sonderprüfung nach den Bestimmungen dieser PO, dies mit Ausnahme der Bringtreueprüfung sowie der Schweißprüfungen, für die alle Rassen zugelassen werden können, nur für Hunde ihrer Rasse(n) aus schreiben. Allgemeine Prüfungsvereine können unter denselben Bedingungen dieser PO eine Sonderprüfung ausschreiben, jedoch offen für alle Rassen. Falls bei Prüfungen, die nur für eine Rasse oder Rassengruppe ausgeschrieben sind, auch Hunde anderer Rassen mitgeprüft werden, so laufen diese außer Konkurrenz.

§ 4 Prüfungsleiter

1. Prüfungsleiter und deren Stellvertreter können nur vom ÖJGV anerkannte Leistungsrichter sein.

2. Dem Prüfungsleiter obliegt im Einvernehmen mit den Revier-

besitzern und den Leistungsrichtern die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

3. Der Prüfungsleiter hat vor Beginn jeder Prüfung eine Richterbesprechung abzuhalten, zu der auch die Richteranwälter beizuziehen sind. Der Prüfungsleiter muss auch eine abschließende Richterbesprechung abhalten.

4. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, Einsprüche entgegenzunehmen und das Schiedsgericht einzuberufen (siehe § 12 und § 13).

§ 5 Leistungsrichter

1. Die Beurteilung der vorgeführten Hunde obliegt den Leistungsrichtern. Diese sind verpflichtet, sich gewissenhaft an die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu halten.

2. Bei jeder Prüfungsveranstaltung haben mindestens drei Leistungsrichter des ÖJGV, pro Gruppe mindestens zwei Leistungsrichter, bei der Bringtreueprüfung pro Gruppe mindestens drei Leistungsrichter, zu richten. Zu ihrer Unterstützung werden ihnen fallweise Richteranwälter zugeteilt. Bei den Sonderprüfungen können folgende Leistungsrichter für Jagdhunde tätig sein:

Prüfung	Leistungsrichter für
Bringtreueprüfung	Deutsche Wachtelhunde Deutsche Jagdterrier/ Welsh Terrier Foxterrier Parson Jack Russell Terrier Retriever, Jagdspaniel Vorstehhunde
Lautstöbernachweis	Deutsche Wachtelhunde Deutsche Jagdterrier/Welsh Terrier Foxterrier Parson Jack Russell Terrier Dachshunde, Jagdspaniel Vorstehhunde

Schweißsonderprüfung	alle LR für Jagdhunde
Schweißprüfung mit Fährten- schuh ohne Richterbegleitung	alle LR für Jagdhunde
Schweißprüfung mit Fährtenschuh	alle LR für Jagdhunde
Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild	alle LR für Jagdhunde
Schweißergänzungsprüfung	alle LR für Jagdhunde
Verlorenbringernachweis	alle LR für Jagdhunde zusätzlich zwei Jagd- karteninhaber als Zeugen
Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild	alle LR für Jagdhunde
Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild	LR Retriever
Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug	alle LR für Jagdhunde

3. Ein Leistungsrichter, der seinen eigenen Hund bei einer Prüfung führen lässt, darf bei dieser Veranstaltung nicht richten. Falls an einer Prüfung Nachkommen erster Generation nach einer Zuchthündin oder einem Deckrüden eines Leistungsrichters teilnehmen, darf dieser nicht in einer Richtergruppe tätig sein, die diese Hunde zu beurteilen hat.

4. Es ist mit Ausnahme des Nachweises der jagdlichen Eignung auf Niederwild/Retriever nicht gestattet, dass Leistungsrichter oder Richteranwälter während einer Prüfung einen Hund mit sich führen.

5. Die Leistungsrichter sind verpflichtet, den Hundeführern noch im Prüfungsgelände die Urteilsziffern in den einzelnen Prüfungsfächern bekanntzugeben und die gezeigten Leistungen der Hunde zu erläutern.

6. Im Verlaufe einer Prüfung können von den Leistungsrichtern ausgeschlossen werden:

6.1 andauernd winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde;

6.2 Hundeführer, die bei Aufruf zur Prüfung nicht anwesend sind, ihre nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde frei herumlaufen lassen oder bissige Hunde nicht entsprechend verwalten;

6.3 Hundeführer oder Eigentümer von Hunden, die wiederholt den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter oder Ordner nicht Folge leisten, die Leistungsrichter während ihrer Tätigkeit stören, zu beeinflussen versuchen oder einer abfälligen Kritik unterziehen;

6.4 Hunde, die gegenüber Artgenossen oder Menschen wiederholt aggressives Verhalten an den Tag legen.

7. Der Grund eines Ausschlusses ist im Einlageblatt des Richterbuches zu vermerken.

§ 6 Zulassungsbestimmungen

1. Zu Sonderprüfungen des ÖJGV dürfen nur Hunde, deren Eigentümer oder Züchter seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, zugelassen werden, wenn sie im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.

2. Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde und hitzige Hündinnen sind zur Prüfung nicht zugelassen. Wird dieser Umstand dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben, so wird das Nenngeld bei Vorlage einer tierärztlichen Bestätigung rückerstattet.

3. Die Zulassung eines Hundes ist mit Ausnahme der unten taxativ angeführten Prüfungen an ein Mindestalter von vollendeten 18 Lebensmonaten gebunden.

Zur Schweißergänzungsprüfung dürfen nur Hunde antreten, die

den Nachweis für die Anerkennung als Revierhund nach dem jeweiligen Jagdgesetz benötigen und die die übrigen dazu notwendige(n) Prüfung(en) bereits erfolgreich abgelegt haben. Das Mindestalter von 18 Monaten (Alterslimit) gilt nicht für nachstehende Prüfungen

- 3.1** die Brauchbarkeitsprüfungen in OÖ und Burgenland;
- 3.2** die jagdliche Eignung auf Raubwild oder Raubzeug;
- 3.3** das Verlorenbringen auf der natürlichen Wundspur;
- 3.4** die Schweißergänzungsprüfung, für die ein Mindestalter von 15 Monaten gilt.

4. Zu Prüfungen sind Personen als Hundeführer nicht zugelassen, die

- 4.1** von der FCI, vom ÖKV, vom ÖJGV oder dessen Verbandsvereinen von kynologischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind; bei zeitlich begrenztem Ausschluss auf die Dauer des Ausschlusses;
- 4.2** wegen eines strafbaren Deliktes über keine gültige Jagdkarte verfügen;
- 4.3** durch wissentlich unwahre Angaben bei der Nennung eine Täuschung der Richter oder eine Übervorteilung von Konkurrenten beabsichtigen.

5. Es sind nur Jagdhunde zugelassen, die bereits eine Schussprüfung (Wesensüberprüfung) erfolgreich abgelegt haben, d.h., dass keine Schussempfindlichkeit festgestellt wurde.

Davon ausgenommen ist der Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug.

6. Bei der Schweißsonderprüfung, der Schweißprüfung mit Fährtenschuh ohne Richterbegleitung sowie bei der Schweißsonderprüfung mit Fährtenschuh hat der Hundeführer, sofern er nicht gleichzeitig Eigentümer des bei dieser Prüfung geführten Hundes ist, darzulegen und gegebenenfalls zu bescheinigen, dass er den Hund innerhalb der letzten 3 Monate geführt hat,

zumal bei diesen Prüfungen die Zusammenarbeit des Gespannes von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 7 Nennung

1. Die Nennformulare sind in allen Punkten genau und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sie müssen beinhalten:

1.1 die Art der Prüfung;

1.2 Name, Zuchtstättenname, Eintragsnummer und Tätowier- bzw. Chipnummer des Hundes;

1.3 Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Farbe und Abzeichen;

1.4 Name und Anschrift des Züchters, des Eigentümers und des Hundeführers;

1.5 bereits erzielte Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse;

1.6 Datum und Unterschrift des Nennenden.

§ 8 Losnummer

Die Reihenfolge, nach welcher die Hunde zur Arbeit aufgerufen oder in Gruppen zusammengefasst werden, bleibt dem Veranstalter überlassen. Erfolgt die Prüfung in mehreren Gruppen, so können die einzelnen Gruppen auch den Leistungsrichtern zugeteilt werden.

§ 9 Hundeführer

1. Die Hundeführer müssen bei Aufruf anwesend sein, widrigenfalls kann die Prüfung ihrer Hunde abgelehnt werden.

2. Das Vorführen der Hunde während einer Prüfung hat nach den Anordnungen der Leistungsrichter zu erfolgen; nicht aufgerufene Hunde sind an der Leine zu führen.

3. Den Hundeführern ist es gestattet, ihren Hunden bei der Arbeit Hilfen zu geben, wenn sich diese Hilfen auch in der praktischen Jagd ausübung ohne Störung anwenden lassen (mit Ausnahme bei der Btr.)

- 4.** Ein Hundeführer darf bei einer Prüfung nur einen Hund führen. Davon ausgenommen ist die Bringtreueprüfung, bei der ein Hundeführer auch zwei Hunde zur Prüfung führen kann.
- 5.** Dem Eigentümer ist während der Arbeit seines Hundes, wenn er diesen nicht selbst führt, jede Einflussnahme auf Hund und Hundeführer untersagt.
- 6.** Jeder Hundeführer muss noch im Prüfungsgelände von den Leistungsrichtern Auskunft über die Urteilsziffern seines Hundes erhalten.
- 7.** Es steht jedem Hundeführer frei, seinen Hund noch während der Prüfung zurückzuziehen. In diesem Fall verfallen das Nenngeld und der Anspruch auf einen Preis. Nach Beendigung der vollständigen Prüfungsarbeit kann ein Hund nicht mehr von der Prüfung zurückgezogen werden.

§ 10 Ordner

Dem Prüfungsleiter und den Richtergruppen sind ortskundige Ordner (Revierführer) zuzuteilen, welche diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 11 Prüfungsausschreibung

Die Ausschreibung der einzelnen Prüfungen ist mindestens vier Wochen vor Nennschluss beim ÖJGV-Generalsekretariat einzu-melden. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- 1.** Art der Prüfung;
- 2.** Zeit und Ort der Prüfung;
- 3.** Rasse(n);
- 4.** Bestimmungen über die Mindest- und Höchstzahl der zugelassenen Hunde;
- 5.** Anmeldestelle für Nennungen und Nennschluss;
- 6.** Nenngeld und Reugeld;
- 7.** Zulassungsbedingungen;

- 8.** Art des verwendeten Schweißes und der Herstellung der Fährten bei SSP und SPFSor, SPFS, SEP, die Arten des Bringwildes bei der Bringtreueprüfung;
- 9.** Prüfungsleiter und Prüfungsleiter-Stellvertreter.

§ 12 Einsprüche

1. Den anwesenden Vorstandsmitgliedern des ÖJGV, dem Prüfungsleiter, den Leistungsrichtern und den Hundeführern steht das Recht zu

1.1 gegen die Zulassung von Hunden und Hundeführern zur Prüfung oder gegen deren weitere Teilnahme an einer im Gang befindlichen Prüfung;

1.2 wegen eines vermeintlich irregulären Prüfungsverlaufes,

1.3 wegen behaupteter unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Prüfungsordnung;

1.4 gegen einen durch die Leistungsrichter erfolgten Ausschluss von der Prüfung.

2. Einsprüche können im Verlauf der Prüfung jederzeit oder nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Prüfungsgebäude bei der zuständigen Richtergruppe eingebracht werden. Die Richtergruppe ist verpflichtet, dem Prüfungsleiter den Einspruch unverzüglich bekanntzugeben.

3. Mit dem Einspruch ist eine Kautions in Höhe des dreifachen Nenngeldes zu erlegen. Diese verfällt zu Gunsten des Veranstalters, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Die Vorstandsmitglieder des ÖJGV, der Prüfungsleiter und die Leistungsrichter sind vom Erlag der Kautions befreit.

4. Einwände gegen Formalfehler (Rechenfehler, Reihungsfehler udgl.) sind von der Kautions befreit und können auch nach der Preisverteilung vorgenommen werden.

§ 13 Schiedsgericht

- 1.** Über Einsprüche entscheidet, unter Ausschluss der Anrufung ordentlicher Gerichte, ein Schiedsgericht.
- 2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: dem Prüfungsleiter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und zwei bei der Prüfung tätigen Leistungsrichtern als Beisitzer, von denen je einer vom Veranstalter und von der am Schiedsverfahren beteiligten Partei namhaft zu machen ist. Ist ein Vorstandsmitglied des ÖJGV anwesend, so führt dieses den Vorsitz und der Prüfungsleiter tritt an die Stelle des vom Veranstalter zu bestellenden Beisitzers. Beisitzer vertreten nicht die Interessen der nominierenden Partei, sondern müssen den Einspruch objektiv beurteilen.
- 3.** Ist der Prüfungsleiter an den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten beteiligt, so führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser befangen, so haben die bei der Prüfung anwesenden Leistungsrichter aus ihrem Kreis einen Leistungsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen.
- 4.** Vom Schiedsgericht sind der Einsprucherhebende und alle Leistungsrichter, die den Anlassfall beurteilt haben, anzuhören.
- 5.** Kann bei einer Prüfungsveranstaltung ein Schiedsgericht nach Abs. 2 und 3 nicht gebildet werden, so entscheidet über schriftlich einzubringende Einsprüche der Vorstand des ÖJGV.
- 6.** Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fällt seine Entscheidung nach Anhörung sämtlicher Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 7.** Das Schiedsgericht kann zur Erledigung von Einsprüchen
 - 7.1** den Ausschluss der Prüfung;
 - 7.2** die Aberkennung des Prüfungsergebnisses und bereits vergebener Preise;

7.3 die Wiederholung der Prüfung;

7.4 die Abweisung des Einspruches verfügen.

7.5 Die Änderung einer vergebenen Urteilsziffer durch das Schiedsgericht ohne Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 14 Rechtsmittel gegen Schiedssprüche

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist binnen zwei Wochen eine schriftliche Berufung an den Vorstand des ÖJGV zulässig.

Die Entscheidung des Vorstandes des ÖJGV ist endgültig. Dagegen besteht kein weiterer Rechtsbehelf mehr.

Sofern ein Mitglied des Vorstandes des ÖJGV, Mitglied des Schiedsgerichtes gemäß § 13 gewesen ist, ist es von der Rechtsmittelentscheidung ausgeschlossen und auch nicht berechtigt, an der bezughabenden Sitzung des Vorstandes des ÖJGV teilzunehmen.

§ 15 Prüfungszeugnisse

Es sind die vom ÖJGV aufgelegten Zeugnisse zu verwenden. Für eine erfolgreich bestandene Sonderprüfung ist für jeden Hund ein Zeugnis auszustellen. Ein Zeugnisausdruck mit Originalunterschriften, unterfertigt von den LR und dem Prüfungsleiter, ist dem ÖJGV innerhalb von vier Wochen ab der Prüfung zu übermitteln.

2. SCHWEISSONDERPRÜFUNG (SSP)

Herstellung der Fährten

- 1. (1)** SwPen sollen nur in großen Revieren mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer SwP geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitfährten gegeben sind.
(2) Die Fährten sollten vorwiegend im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Der Anschuss kann der Praxis entsprechend bis zu 100 Schritten vom Wald entfernt angelegt werden.
(3) Die Mindestlänge der Fährten muss mindestens 1.200 Schritte, darf jedoch höchstens 1.400 Schritte betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 200 Schritte.
(4) Der Fährtenverlauf sollte durch wechselnden Bewuchs führen. Drei stumpfwinkelige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, Risshaarbüschel). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den Wundbetten einige Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß in die Fährte gelegt.
- 2. (1)** Zur Herstellung der Fährten darf nur Rot-, Reh- oder Schwarzwildschweiß verwendet werden; auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart. Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbretteile, Schnittthaare und Schweiß, sowie die bei getupften Fährten eingesetzten Schalen, müssen von derselben Wildart stammen. Der Schweiß wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Die verwendete Schweißart ist in der Ausschreibung der Prüfung bekanntzugeben.

(2) Auf der gesamten Fährtenlänge muss ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.

(3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

(4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.

(5) Die bei der Herstellung der Fährten beteiligten Leistungsrichter/Revierführer haben hintereinander, der den Schweiß ausbringende Leistungsrichter am Ende zu gehen.

3. (1) Das Festlegen des Fährtenverlaufes hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen. Ein Richter der betreffenden Gruppe (der Sprecher der Gruppe) muss am Legen der Fährte teilnehmen. Er ist für die ordnungsgemäße Herstellung derselbigen verantwortlich.

(2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind sparsamst anzubringen, und zwar so, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.

(3) Am Anschuss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen.

(4) Die Fährten sind durch Spritzen oder Tupfen herzustellen. Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück (keinesfalls in umgekehrter Richtung) gelegt werden.

4. Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende ist auf einem Zettel die Nummer der Fährte zu vermerken.

Ablauf der Prüfung

- 5. (1)** Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung, an der auch LR-Anwärter teilnehmen, stattfinden.
- (2)** Für die von der Prüfungsleitung einer Richtergruppe zugewiesenen Hunde werden die Fährtennummern ausgelost.
- 6. (1)** Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild (bzw. Haupt oder Decke in „grünem“ Zustand) – nicht unnatürlich versteckt – abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen die dort angebrachten Markierungen (mit Ausnahme der Fährtennummer) entfernen.
- (2)** Danach müssen sich der Wildträger und der allenfalls ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich mit Wind vom Stück so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
- 7. (1)** Zu leisten ist ausschließlich reine Riemenarbeit.
- (2)** Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 7 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung/Geschirr führen. Andere Halsungen sind abzunehmen, ausgenommen die Signalhalsung. Der Hundeführer hat im hinteren Bereich des Riemens zu gehen und diesen in der Hand führen. Hunde, die sich aus der Halsung lösen und frei zum Stück suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Vorgreifen beim Verweisen ist möglich.
- (3)** Der Führer wird von der Richtergruppe am Anschluss in

die Fluchrichtungen eingewiesen. Von da an sind Hund und Führer ihrer Aufgabe zu überlassen.

(4) Die Richter und die erlaubte Begleitung dürfen Hund und Führer nur in angemessenem Abstand folgen. Sie folgen Hund und Führer auch dann, wenn der Hund von der Wundfährte abgekommen ist. Bleibt nämlich jemand stehen, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Notwendige Gespräche sind im Flüsterton zu führen. Hinweise auf die Fährtenrichtung sind zu unterlassen. Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer ist die Markierung des bereits bewältigten Fährtenverlaufes durch eigene Zeichen gestattet.

(5) Will der Führer aus eigenem Entschluss mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen oder markante Punkte, die der Führer als solche gemeldet hat, können ihm gezeigt werden, wenn er darauf zurückgreifen will.

(6) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens etwa 50 Schritten selbst korrigiert, oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen und den letzten gehaltenen Fährtenverlauf zu zeigen.

Ein Hund, der zum vierten Mal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden. Es sollte ihm trotzdem Gelegenheit gegeben werden, zum Stück zu kommen, ebenso wenn er die zulässige Gesamtarbeitszeit von einer Stunde überschritten hat.

(7) Kommt ein Führer mit seinem Hund mit höchstens drei Abrufen innerhalb einer Stunde zum Stück, haben die Richter einen Bruch zu überreichen. Das Stück ist zu verblasen.

Beurteilung der Arbeiten

8. (1) Da ausschließlich die reine Riemenarbeit geprüft wird, der Führer also das Verhalten des Hundes kontrollieren und beeinträchtigen kann, findet eine Prüfung auf Anschneiden nicht statt.

(2) Für die Beurteilung der Arbeit auf der Wundfährte ist das Zusammenwirken des Hundes mit dem Verständnis des Führers maßgebend. Die Arbeiten werden durch die Urteilsziffern 0 bis 4 bewertet.

Die folgenden Leistungskriterien sollen der Ermittlung des Gesamteindrucks dienen:

a. Fährtenarbeit:

Die Zahl der Rückrufe bestimmt die Urteilsziffer und die Preiskategorie, z.B.

<u>ohne Rückruf</u>	<u>UZ 4</u>
<u>ein Rückruf</u>	<u>UZ 3</u>
<u>zwei Rückrufe</u>	<u>UZ 2</u>
<u>drei Rückrufe</u>	<u>UZ 1</u>
<u>vier Rückrufe</u>	<u>UZ 0</u>

Im Hinblick auf die selektive Bedeutung dieses Faches haben die Richter den Hund erst dann zurückzurufen, wenn dieser ganz offensichtlich und von sich aus nicht mehr korrigierbar von der Fährte abgekommen ist.

Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn der Hund etwa 50 Schritte von der Fährte entfernt arbeitet. Vorsicht ist beim Abschneiden der Haken oder bei möglicher Witterung des Stückes geboten.

b. Fährtenwille

Der Hund muss beweisen, dass er die Aufgabestelle, zum Stück zu finden, erfasst hat und bewältigen will. Er zeigt dies unter anderem durch selbstständige Korrekturen und Verweisen von Pirschzeichen bei möglichst wenig Ermunterung durch den Führer.

c. Fährtsicherheit

Sie ist beim ruhig und eher bedächtig arbeitenden Hund, der ohne Hast die tiefe Nase gebraucht und auch bei Widrigkeiten (Verleitfährten, Wind, Regen, Trockenheit, Geländebeschaffenheit) die Fährte sicher hält, als zuverlässig zu beurteilen und nur in diesem Fall mit der Höchsturteilsziffer zu bewerten.

d. Zusammenarbeit Hund und Führer

Mit dem Schweißriemen, in Verbindung mit stimmlichen Einflussnahmen, stehen dem Führer wesentliche Hilfen zur Verfügung, die den Prüfungserfolg fördern oder beeinträchtigen können (Ermunterung, Beruhigung, Ablegen, Ordnungsrufe u.a.m.)

Bewertung	Fachwertziffer
<u>Fährtenarbeit</u>	6
<u>Fährtenwille</u>	4
<u>Fährtsicherheit</u>	4
<u>Zusammenarbeit Hund und Führer</u>	2

Für die Zuerkennung eines Preises ist die Urteilsziffer im Fach Fährtenarbeit bestimmend, wobei in allen anderen Fächern eine positive Leistung erbracht werden muss.

Fährtenarbeit:	<u>UZ 4</u>	<u>I. Preis</u>
	<u>UZ 3</u>	<u>II. Preis</u>
	<u>UZ 2 und 1</u>	<u>III. Preis</u>

Die Reihung innerhalb der Preisklassen erfolgt nach der erreichten Punktezahl. Bei Punktegleichheit ist dem jüngeren Hund der Vorzug zu geben; weiteres Reihungskriterium ist der bessere Formwert und letztlich wird die Hündin vor dem Rüden gereiht.

9. Der Richter (Gruppensprecher) hat nach jeder Arbeit über die Leistungen von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Darstellung zu geben.

10. Eine abschließende Richterbesprechung ist abzuhalten.

11. Als Nachweis der bestandenen Schweißsonderprüfung ist dem Hundeführer ein Zeugnis (siehe Anhang) auszustellen und das Ergebnis im Abstammungsnachweis mit „SSP“ zu vermerken; die erfolgreich abgelegte Prüfung wird im ÖLBJ eingetragen.

3. SCHWEISSERGÄNZUNGSPRÜFUNG (SEP)

Grundsätzlich gelten für die Schweißergänzungsprüfung die gleichen Bestimmungen wie für die Schweißsonderprüfung.

Die Ausnahmen betreffen die Punkte 1.3, 1.4, 2.2, 2.4, 7.6. Die Fährtenlänge beträgt 300 Schritte, es darf maximal 1/8 Liter Schweiß verwendet werden. Es muss ein stumpfwinkliger Haken eingefügt sein. Die Stehzeit der Fährte muss mindestens drei Stunden betragen. Die Gesamtarbeitszeit darf 20 Minuten nicht übersteigen. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten hat den gesamten Verlauf zumindest 100 Schritte zu betragen.

Die Schweißergänzungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn im Fach Riemenarbeit zumindest die UZ 2 vergeben wird, jedoch werden keine Preise vergeben.

Die Prüfung wird im Abstammungsnachweis mit „SEP bestanden“ eingetragen und ein Zeugnis ausgestellt.

4. SCHWEISSPRÜFUNG MIT FÄHRTENSCHUH OHNE RICHTERBEGLEITUNG (SPFSOR)

Herstellung der Fährten

1. SPFSOR sollten nur in großen Wäldern mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf dieser Prüfung geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.

2. Der Anschuss kann der Praxis entsprechend bis zu 100 Schritte vom Wald entfernt angelegt werden. Die Fluchtrichtung ist nur mit dem Anschussbruch und Fährtenbruch zu markieren. Im Anschuss sollen Schweiß und Schnitthaare liegen. Im Fährtenverlauf können vorhandene Blößen, Kahlschläge oder Dickungen eingeschlossen sein.

3. Die Länge der Fährte muss mind. 1.200 Schritte darf jedoch höchstens 1.400 Schritte betragen. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten darf im gesamten Verlauf 300 Schritte nicht unterschreiten. Die Stehzeit muss mindestens 20 Stunden betragen. Es ist darauf zu achten, dass die Stehzeiten der Fährten für alle Hunde annähernd gleich sind. Die einzelnen Fährten müssen durch erkennbare, natürliche Trennlinien so eingegrenzt sein, dass bei ordnungsgemäßer Einweisung des Hundeführers ein Überwechseln auf eine andere Fährte auszuschließen ist.

4. Der Fährtenverlauf ist dem natürlichen Krankverhalten des Wildes, jedoch ohne Widergänge, nachzuempfinden. Im Gesamtverlauf sind drei gut mit Schweiß benetzte Wundbetten anzulegen.

In der Fährte werden fünf Verweiserpunkte sichtbar und gegen Verwehen gesichert ausgelegt. Verweiserpunkte sollen unter anderem sein: Laubblätter, Stammabschnitte mit ca. 5 cm Ø o.ä. Die zur Markierung der Wundbetten verwendeten Wildbret-

teile und Schweiß sowie die eingesetzten Schalen müssen von derselben Wildart stammen.

5. Für jede Fährte ist höchstens 0,1 Liter Schweiß zu verwenden. Schweiß darf nur beim Anschluss und bei den Wundbetten verwendet werden. Welcher Schalenwildschweiß verwendet wird, ist in der Prüfungsausschreibung bekannt zu geben.

6. Die Fährten werden mit dem Fährtenschuh getreten.

7. Zur Herstellung der Fährten darf nur Rot-, Schwarz- oder Gamswildschweiß verwendet werden. Auf einer Prüfung darf nur Schweiß ein- und derselben Schalenwildart verwendet werden. Es müssen die Schalen der betreffenden Wildart, deren Schweiß verwendet wird, eingesetzt werden. Für jede Fährte ist ein frisches Paar Schalen zu verwenden. Die für eine Fährte verwendeten Schalen müssen vom selben Stück stammen. Zulässig ist das Verwenden von Schweiß und Schalen, die im frischen Zustand tiefgefroren wurden. Verwendeter Schweiß und Schalen müssen beim Fährtenlegen vollständig aufgetaut sein. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig.

8. Da naturgemäß nicht alle Fährten gleich angelegt werden können, ist die Fährte durch Losentscheid dem Hundeführer zuzuweisen.

9. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen. Er ist für die ordnungsgemäße Herstellung derselbigen verantwortlich. Die bei der Herstellung der Fährten beteiligten Leistungsrichter/Revierführer haben hintereinander, der die Fährte legende Leistungsrichter am Ende zu gehen.

10. Das Festlegen des Fahrenverlaufs hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen.

11. Das Fährtenende wird für den Wildausleger auf allen Seiten eines Baumstammes, etwa in Augenhöhe, mit einem Farbband oder Farbzettel gut sichtbar markiert. Nach dem Auslegen des

Stückes entfernt der Wildausleger die Markierung. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel die Nummer der Fährte und die Gruppe zu markieren, jedoch so, dass die Markierung für den Hundeführer nicht erkennbar ist.

Ablauf der Prüfung

1.1 Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung, an der auch LR-Anwärter teilnehmen, stattfinden.

1.2 Für die von der Prüfungsleitung einer Richtergruppe zugewiesenen Hunde werden die Fährtennummern ausgelost.

2.1 Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild (bzw. Haupt oder Decke in „grünem“ Zustand) – nicht unnatürlich versteckt – abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen die dort angebrachten Markierungen (mit Ausnahme der Fährtennummer) entfernen.

2.2 Danach müssen sich die Stückrichter mit Begleitung vom ausgelegten Stück entfernen und sich mit Wind vom Stück so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

3.1 Zu leisten ist ausschließlich reine Riemenarbeit

3.2 Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 7 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung/Geschirr führen. Andere Halsungen sind abzunehmen.

3.3 Der Führer wird von der Richtergruppe zum Anschluss gebracht und in die Fluchtrichtung eingewiesen. Von da an

sind Hund und Führer ohne jegliche Begleitung ihrer Aufgabe zu überlassen.

3.4 Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung unter den Hundeführern verlost.

3.5 Das Gespann darf bei der Arbeit nicht von anderen Personen, auch nicht von Zuschauern, begleitet werden.

Bewertung der Arbeiten

1. Jedes Nachsuchengespann, welches innerhalb der vorgegebenen Zeit von zwei Stunden am Stück ist und mindestens zwei Verweiserpunkte vorweisen kann, hat die Prüfung bestanden.

2. Die Ergebnisbekanntgabe erfolgt nach der Anzahl der vorgelegten Verweiserpunkte; bei gleicher Verweiserpunktzahl nach dem Alter des Hundes.

3. Auf dem Zeugnis wird die Anzahl der Verweiserpunkte und die Dauer der Fährtenarbeit eingetragen.

4. Als Nachweis der bestandenen Schweißsonderprüfung ist dem Hundeführer ein Zeugnis auszustellen und das Ergebnis im Abstammungsnachweis mit „SPFSor“ zu vermerken; die erfolgreich abgelegte Prüfung wird im ÖLBJ eingetragen.

5. SCHWEISSONDERPRÜFUNG MIT FÄHRTENSCHUH (SPFS)

Zweck der Schweißsonderprüfung mit Fährtenschuh (SPFS)

Auf der SPFS sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, eine mit wenig Schweiß hergestellte Kunstfährte auszuarbeiten, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechenden Ansprüche an den Durchhaltewillen stellen. Sowohl die hergestellte Kunstfährte wie auch die Arbeit des Gespannes sollen dem Einsatz in der Praxis entsprechen.

Herstellung der Fährten

1.1 SPFS sollten nur in großen Wäldern mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf dieser Prüfung geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.

1.2 Der Anschuss kann der Praxis entsprechend bis zu 100 Schritte vom Wald entfernt angelegt werden. Die Flucht-richtung ist nur mit dem Anschussbruch und dem Fährtenbruch zu markieren. Im Anschuss sollen Schweiß und Schnitthaare liegen. Im Fährtenverlauf können vorhandene Blößen, Kahl-schläge oder Dickungen eingeschlossen sein.

1.3 Die Länge der Fährte muss mind. 1.200 Schritte betragen darf jedoch höchstens 1.400 Schritte betragen. Der Mindest- abstand zwischen den einzelnen Fährten darf im gesamten Ver- lauf 300 Schritte nicht unterschreiten. Die Stehzeit muss min- destens 20 Stunden betragen. Es ist darauf zu achten, dass die Stehzeiten der Fährten für alle Hunde annähernd gleich sind.

1.4 Der Fährtenverlauf soll durch wechselnden Bewuchs führen. Es müssen mindestens drei stumpfwinkelige Haken gelegt werden, dem Hund ist das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen. Es sind in der Fährte drei Wundbette anzule- gen. (Festtreten des Bodens, Schweiß, Schnitthaare; das Wund- bett wird nicht verbrochen, Wundbett ist nicht gleich Haken)

1.5 Für jede Fährte sind höchstens 0,1 Liter Schweiß zu verwenden. Schweiß darf nur beim Anschuss und bei den Wund- betten verwendet werden. Welcher Schalenwildschweiß verwen- det wird, ist in der Prüfungsausschreibung bekannt zu geben.

1.6 Die Fährten werden mit dem Fährschuh getreten.

1.7 Zur Herstellung der Fährten darf nur Rot-, Schwarz- oder Gamswildschweiß verwendet werden. Auf einer Prüfung darf nur Schweiß ein- und derselben Schalenwildart verwendet werden. Es müssen die Schalen der betreffenden Wildart,

deren Schweiß verwendet wird, eingesetzt werden. Für jede Fährte ist ein frisches paar Schalen zu verwenden. Die für eine Fährte verwendeten Schalen müssen vom selben Stück stammen. Zulässig ist das Verwenden von Schweiß und Schalen, die im frischen Zustand tiefgefroren wurden. Verwendeter Schweiß und Schalen müssen beim Fährtenlegen vollständig aufgetaut sein. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind mit Ausnahme von Kochsalz unzulässig.

1.8 Da naturgemäß nicht alle Fährten gleich angelegt werden können, ist die Fährte durch Losentscheid dem Hundeführer zuzuweisen.

1.9 Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung derselben. Die bei der Herstellung der Fährten beteiligten Leistungsrichter/Revierführer haben hintereinander, der die Fährte legende Leistungsrichter am Ende zu gehen.

1.10 Das Festlegen des Fährtenverlaufes hat einige Zeit vor der Prüfung zu geschehen. Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf Bescheid wissen. Markierungen sind sparsamst anzubringen, und zwar so, dass sie nur für die Richter erkennbar sind. Am Anschuss ist die Fährtennummer deutlich sichtbar anzubringen Die Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück (keinesfalls in umgekehrter Richtung) gelegt werden.

1.11 Das Fährtenende wird für den Wildausleger auf allen Seiten eines Baumstammes, etwa in Augenhöhe, mit einem Farbband oder Farbzettel gut sichtbar markiert. Nach dem Auslegen des Stückes entfernt der Wildausleger die Markierung. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel die Nummer der Fährte und die Gruppe zu markieren, jedoch so, dass die Markierung für den Hundeführer nicht erkennbar ist.

Ablauf der Prüfung

- 1.** Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung, an der auch LR-Anwärter teilnehmen, stattfinden.
- 2.** Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild (bzw. Haupt oder Decke in „grünem“ Zustand) – nicht unnatürlich versteckt – abzulegen.
- 3.** Danach müssen sich der Wildträger und der allenfalls ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich mit Wind vom Stück so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
- 4.** Die Prüfung besteht ausschließlich aus der Riemenarbeit.
- 5.** Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens sieben Meter langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen oder Brustgeschirr und gerechter Schweißhal sung führen.
- 6.** Der Hundeführer muss am hinteren Bereich des Riemens gehen und diesen in der Hand führen. Hunde, die sich aus der Halsung lösen und frei zum Stück suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Vorgreifen beim Verweisen ist möglich.
- 7.** Die Richter und die erlaubte Begleitung dürfen Hund und Führer nur in angemessenem Abstand folgen. Sie folgen Hund und Führer auch dann, wenn der Hund von der Wundfährte abgekommen ist. Bleibt nämlich jemand stehen, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Notwendige Gespräche sind im Flüsterton zu führen. Hinweise auf

die Fährtenrichtung sind zu unterlassen. Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies positiv zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer ist die Markierung des bereits bewältigten Fährtenverlaufes durch eigene Zeichen gestattet.

8. Will der Führer aus eigenem Entschluss mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand.

9. Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens 50 Schritten selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen und den letzten gehaltenen Fährtenverlauf zu zeigen.

10. Ein Hund, der zum vierten Mal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ebenso ein Hund, der nach Ablauf einer Stunde nicht am Stück ist.

11. Kommt ein Führer mit seinem Hund mit höchstens drei Abrufen innerhalb einer Stunde zum Stück, hat der Richter einen Bruch zu überreichen. Das Stück ist zu verblasen.

Beurteilung der Arbeiten

1. Da ausschließlich die reine Riemenarbeit geprüft wird, der Führer also das Verhalten des Hundes kontrollieren und beeinträchtigen kann, findet eine Prüfung auf Anschneiden nicht statt.

2. Für die Beurteilung der Arbeit auf der Wundfährte ist das Zusammenwirken des Hundes mit dem Führer maßgebend. Die Arbeiten werden durch die Urteilsziffern 0 bis 4 bewertet.

3. Die folgenden Leistungskriterien sollen der Ermittlung des Gesamteindrucks dienen:

a. Fährtenarbeit:

Die Zahl der Rückrufe bestimmt die Urteilsziffer und die Preiskategorie,

ohne Rückruf	UZ 4
ein Rückruf	UZ 3
zwei Rückrufe	UZ 2
drei Rückrufe	UZ 1
vier Rückrufe	UZ 0

b. Fährtenwille

Der Hund muss beweisen, dass er die Aufgabestelle, zum Stück zu finden, erfasst hat und bewältigen will. Er zeigt dies unter anderem durch selbstständige Korrekturen und Verweisen von Pirschzeichen bei möglichst wenig Ermunterung durch den Führer.

c. Fährtsicherheit

Sie ist beim ruhig und eher bedächtig arbeitenden Hund, der ohne Hast die tiefe Nase gebraucht und auch bei Widrigkeiten (Verleifährten, Wind, Regen, Trockenheit, Geländebeschaffenheit) die Fährte sicher hält, als zuverlässig zu beurteilen und nur in diesem Fall mit Höchsturteilsziffer zu bewerten.

d. Zusammenarbeit Hund und Führer

Mit dem Schweißriemen, in Verbindung mit stimmlichen Einflussnahmen, stehen dem Führer wesentliche Hilfen zur Verfügung, die den Prüfungserfolg fördern oder beeinträchtigen können (Ermunterung, Beruhigung, Ablegen, Ordnungsrufe u.a.m.) Das Verweisen von Wundbetten und Pirschzeichen durch den Hund ist in diesem Fach positiv zu bewerten.

Bewertung	Fachwertziffer
Fährtenarbeit	6
Fährtenwille	4
Fährtsicherheit	4
Zusammenarbeit Hund und Führer	2

Für die Zuerkennung eines Preises ist die Urteilsziffer im Fach Fährtenarbeit bestimmend, wobei in allen anderen Fächern eine positive Leistung erbracht werden muss.

Fährtenarbeit:	<u>UZ 4</u>	<u>I. Preis</u>
	<u>UZ 3</u>	<u>II. Preis</u>
	<u>UZ 2 und 1</u>	<u>III. Preis</u>

Die Reihung innerhalb der Preisklassen erfolgt nach der erreichten Punktezahl. Bei Punktgleichheit ist dem jüngeren Hund der Vorzug zu geben; weiteres Reihungskriterium ist der bessere Formwert und letztlich wird die Hündin vor dem Rüden gereiht.

Der Richter (Gruppensprecher) hat nach jeder Arbeit über die Leistungen von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Darstellung zu geben. Eine abschließende Richterbesprechung ist abzuhalten.

Als Nachweis der bestandenen Schweißsonderprüfung ist dem Hundeführer ein Zeugnis auszustellen und das Ergebnis im Abstammungsnachweis mit „SPFS“ zu vermerken; die erfolgreich abgelegte Prüfung wird im ÖLBJ eingetragen.

6. NACHWEIS AUF DER NATÜRLICHEN WUNDFÄHRTE VON SCHALENWILD (SWN)

1. Der Leistungsrichter bestimmt je nach Art der vermuteten Schussverletzung bzw. den örtlichen Gegebenheiten den Beginn der Nachsuche. Grundsätzlich ist jedoch in allen Situationen bei der Arbeit auf der natürlichen Wundfährte darauf Bedacht zu nehmen, dass rasches Zustandbringen des beschossenen Stückes in allen Fällen Vorrang gegenüber der eigentlichen Prüfung hat.

2. Die Mindestlänge einer Prüfungsfährte sollte 300 m betragen.

3. Zuerst hat der Hundeführer den verbrochenen Anschuss gründlich zu überprüfen. Aus den vorgefundenen Pirschzeichen (Schweiß, Schnitthaar, Wildbretteile, Knochensplitter, Panseninhalt) kann man meist auf den Sitz der Kugel schließen und auch bestimmen, wie die Nachsuche durchzuführen ist; ob mit einer Totsuche oder einer Hatz zu rechnen ist, ob weitere Hunde und Schützen beizuziehen sind usw.

4. Erst wenn der Hundeführer den Anschuss genau überprüft und seine Wahrnehmungen dem Richter gemeldet hat, holt er seinen abseits abgelegten Hund und lässt nun auch diesen den Anschuss gründlich untersuchen.

5. Der Hund darf nur an einem abgedockten, mindestens sieben Meter langen Schweißriemen oder einem Brustgeschirr geführt werden.

6. Es kann vorkommen, dass überhaupt erst der Hund den richtigen Anschuss findet. Nach Zuspruch des Hundeführers hat er die Wundfährte anzunehmen und ihr mit tiefer Nase, fest im Riemen liegend, ruhig und sicher zu folgen. Dabei soll gute Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund erkennbar sein.

7. Der Hund soll die einmal aufgenommene Wundfährte sicher halten. Es ist jedoch kein Fehler, wenn er – je nach Windrichtung – etwas seitwärts der Fährte voransucht, gegen den Wind Haken und Bögen abkürzt oder die Fährte kurz verliert und sich selbst korrigiert. Der Hund darf jedoch nicht auf Fährten oder Spuren von anderem Wild, welches die Wundfährte kreuzte, überwechseln (changieren). Er darf solchen Fährten höchstens einige Meter nachziehen, um dann von selbst wieder zu seiner Wundfährte zurück zu kehren und sie weiter zu arbeiten.

8. Wenn der Hund die Schweißfährte offensichtlich verloren hat, darf er über Auftrag oder nach Zustimmung des Leistungsrichters abgetragen und neuerlich beim Anschuss oder beim zuletzt gefundenen Schweiß zur Fährte gelegt werden. Nur

wenn der Hund wiederholt abgetragen werden muss und nach Überzeugung des Leistungsrichters die Fährte nicht weiter zu verfolgen imstande ist, muss die Arbeit abgebrochen werden.

9. Das Schnallen des Hundes darf nur nach Genehmigung durch den Leistungsrichter erfolgen. Der Leistungsrichter hat auch den Laut während der Hetze und am Stück festzustellen.

10. Anschneiden nach erfolgter Hatz bedingt das „Nichtbestehen“ der Prüfung; bei reiner Riemenarbeit entfällt die Beurteilung des Verhaltens beim erlegten Stück.

Die Prüfung auf natürlicher Wundfährte soll unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1.1 Das nachzusuchende Stück darf nicht vom Hundeführer selbst beschossen worden sein.

1.2 Der eingesetzte Jagdhund muss ein Mindestalter von 18 Monaten haben, sowie den Jagdgebrauchshundegruppen Vorstehhunde (FCI 7), Erdhunde (FCI 3 u. 4) oder Stöber- und Apportierhunde (FCI 8) angehören.

1.3 Die Schweißarbeit muss von einem Leistungsrichter des ÖJGV, der an der Nachsuche teilnimmt, beurteilt und bewertet werden.

1.4 Der Leistungsrichter hat über die gezeigte Arbeit mit dem Formblatt „Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild“ einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Bericht ist vom Leistungsrichter und dem Jagdausübungsberechtigten (Jagdleiter, Jagdaufseher, Jagdpächter, Berufsjäger) jenes Reviers, in dem die Nachsuche stattgefunden hat, zu unterfertigen. Innerhalb von 4 Wochen ist dem Leistungsbuchführer des ÖJGV dieser Bericht zu übersenden. Der bestandene Nachweis auf der natürlichen Wundfährte wird in das ÖLBJ mit dem Leistungszeichen „SwN“ mit der vergebenen UZ eingetragen. Eine mehrfache Eintragung ist möglich.

Bewertungskriterien für die Arbeit auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild:

Alter der Fährte/Stehzeit	
bis 3 Stunden	leicht
über 3–10 Stunden	normal
über 12 Stunden	schwierig
Länge der Fährte:	
über 300 – 500 m	leicht
über 500 – 1000 m	normal
über 1.000 m	schwierig
Witterungseinfluss	
feucht, kühl	leicht
bedeckt, leichter Regen, Tau	normal
trocken, heiß, starker Wind, starker Regen	schwierig
Bodenbeschaffenheit	
feucht, Fährte gut erkennbar, geringe Schneedecke	leicht
normaler Bewuchs, mäßig Schnee	normal
trocken, ohne Bewuchs, Schotter, starke Schneedecke, Dickung mit Unterwuchs	schwierig
Kontrollmöglichkeit/Pirschzeichen	
ständig Schweiß, gute Kontrollmöglichkeit	leicht
wenig, fallweise Schweiß, geringe Kontrollmöglichkeit	normal
kein sichtbarer Schweiß	schwierig

Die zu vergebende Urteilsziffer (UZ) 1 – 4 setzt sich aus den oben angeführten Bewertungskriterien zusammen. Die UZ 1 ist mit der Bewertung „leicht“ anzunehmen. UZ 2 entspricht den Übergang von leicht zu normal. UZ 3 entspricht normal und UZ 4 schwierig. Es ist jene UZ zu vergeben, die als Ergebnis der Summe der Bewertungskriterien durch 5 dividiert resultiert (ab 0,5 wird aufgerundet).

7. BRINGTREUEPRÜFUNG (BTR)

1. Die Abhaltung eigener Bringtreueprüfungen soll die Zuverlässigkeit des Gebrauchshundes im Bringen von kaltem Wild nachweisen, wie dies von fermem Gebrauchshunden für Nachsuchen, besonders nach großen Niederwildjagden, verlangt wird.

2. Die Bringtreueprüfungen sind laut § 11 auszuschreiben.

3. Die Bringtreueprüfung ist im Wald, in möglichst wildarmen Dickungen oder in Altholz mit Unterwuchs, mit darin befindlichen kleinen, zur Beobachtung des Hundes geeignete Blößen, abzuhalten. Günstig sind Hochstände, die Einblick in das Prüfungsgelände gewähren, ohne dass der Hund die Richter wittern kann.

4. Am Tag vor der Prüfung sind im Prüfungsgelände geeignete Plätze auszusuchen und zu markieren, an denen das Wild oder das Raubzeug ausgelegt wird. Diese müssen zumindest 200 Schritte voneinander und 100 Schritte von der Stelle am Dickungsrand, wo der Hund geschnallt wird, entfernt sein.

5. Das für die Prüfung bestimmte Wild oder Raubzeug ist am Prüfungstag spätestens drei Stunden vor Beginn der Prüfung frei (nicht hinter einem Baum oder in einer Vertiefung) auszulegen. Es ist zum Auslegeplatz zu tragen, keinesfalls darf es geschleppt werden oder beim Transport mit dem Boden in Berührung kommen. Damit der Hund nicht auf menschliche Fährten stößt, müssen die Träger des Wildes von der Rückseite des Prüfungsgeländes zum Auslegeplatz gehen.

6. Bei einer Bringtreueprüfung müssen mindestens drei anerkannte Leistungsrichter tätig sein.

Zwei Leistungsrichter beobachten das Verhalten des Hundes vom vorbereiteten Beobachtungsstand aus. Sie müssen ebenso wie die Wildträger das Prüfungsgelände von der Rückseite her

betreten. Der dritte Leistungsrichter bleibt beim Führer des zu prüfenden Hundes.

7. Zur Bringtreueprüfung kann jedes jagdbare Niederwild, Raubwild oder Raubzeug verwendet werden, also etwa Ente, Fasan, Hase, Kaninchen, Rebhuhn, Fuchs oder Marder. Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei unterschiedliche Wildarten als Bringwild verwendet werden.

8. Jeder Hundeführer hat ein kaltes, einwandfreies Stück Wild, Raubwild oder Raubzeug mitzubringen, der Veranstalter kann dieses ebenfalls zur Verfügung stellen. Das ausgelegte Wild wird unter den Hundeführern verlost. Die zugelassenen unterschiedlichen Wildarten sind in der Ausschreibung anzuführen.

9. Zur Prüfung muss der Hundeführer auf Anordnung des ihn begleitenden Richters den angeleinten oder vorher am Dickungsrand abgelegten Hund durch einen Befehl, aber ohne jeden Bringbefehl, in die Dickung schicken. Der Hundeführer darf während der Prüfung am Dickungsrand auf und ab gehen, muss sich jedoch nach dem Schnallen des Hundes ruhig verhalten. Beachtet der Hundeführer diese Vorschrift nicht, ist der Hund sofort von der Prüfung auszuschließen.

10. Jedem Hund sind insgesamt 15 Minuten Zeit zu geben, das ausgelegte Stück zu finden und seinem Führer zu bringen. Kommt der Hund leer zum Hundeführer zurück, so kann ihn dieser innerhalb der Zeit wiederholt mit demselben Befehl in die Dickung schicken.

11. Wild hetzende Hunde dürfen über Anweisung der Leistungsrichter vom Hundeführer zurückgepiffen werden.

12. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Hund innerhalb von 15 Minuten nach dem Schnallen das ausgelegte Stück zum Führer gebracht hat; die Art des Bringens selbst wird nicht bewertet.

13. Ein Hund, der zum ausgelegten Stück kommt, dieses aber nicht aufnimmt, scheidet von der Prüfung aus. Die beobachtenden Leistungsrichter haben dies sofort durch ein Signal anzuzeigen. Bei Versagen eines Hundes ist es nicht zulässig, einen zweiten Hund nacharbeiten zu lassen.

14. Als Nachweis der bestandenen Bringtreueprüfung ist dem Hundeführer ein Zeugnis auszustellen und das Ergebnis im Abstammungsnachweis mit „Btr“ zu vermerken, die erfolgreich abgelegte Prüfung wird im ÖLBJ eingetragen.

8. LAUTSTÖBERNACHWEIS (LST)

1. Beim Stöbern im Wald übernimmt der Hund die Aufgabe von Treibern. Er soll auf Befehl die Dickung freudig annehmen und diese planmäßig und verständlich absuchen, alles Wild hochmachen und vor die Schützen bringen, ohne jedoch weit über die abzusuchende Dickung hinauszujagen. Die Arbeitsdauer beträgt etwa zehn Minuten.

2. Für die Stöberarbeit sind wildreiche Feldgehölze oder Dickungen zu wählen. Ein von einem Hund bereits abgesuchtes Gelände soll am gleichen Tag möglichst nicht mehr benützt werden.

3. Der Hundeführer kann seinen Hund von seinem Stand aus oder von einer gewissen Entfernung, abgelegt, zum Stöbern ausschicken.

4. Bei der Stöberarbeit ist festzustellen, ob der Hund laut (spurlaut oder sichtlaut), stumm, waidlaut oder fraglich stöbert. Der zutreffende Vermerk ist im Prüfungszeugnis zu unterstreichen.

5. Als Spurlaut gilt nur eine Arbeit auf der Gesundspur von für den Hund nicht sichtigem, aber bestätigtem Fuchs oder Hasen.

6. Der festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Waidlaut ist unbedingt anzumerken (Wesen). Waidlaut ist

ein Zeichen von Wesensschwäche und wird nicht durch sichtiges Wild oder Wildwitterung ausgelöst.

7. Greift der Hund beim Stöbern Wild und bringt es seinem Führer, so beeinflusst dies die Urteilsziffer im Stöbern nicht nachteilig.

8. Fehlerhaft ist: wiederholtes Verlassen der Dichtung, Suchen am Rande der Dichtung, neuerliches Arbeiten im bereits abgesehenen Teil, mangelhaftes Reagieren auf die Lenkbefehle des Hundesführers, wüstes Hetzen weit über den Trieb hinaus und langes Vorstehen im Treiben.

9. VERLORENBRINGEN AUF NATÜRLICHER WUNDSPUR (VBR)

1. Das Prüfen auf der natürlichen Wundspur von Fuchs oder Hase erfolgt gelegentlich einer Jagd (Treibjagd, Suchjagd usw.) im Beisein von einem anerkannten Leistungsrichter des ÖJGV.

2. Der Hund soll der Wundspur eines bei der Jagd krankgeschossenen Fuchses oder Hasen folgen, bis er das verendete Wild findet oder das sich drückende Wild stechen, verfolgen und ergreifen kann.

3. Die Arbeit ist für das Bestehen nur dann als ausreichend anzusehen, wenn die reine Spurarbeit mindestens 300 Schritte lang war.

4. Die Arbeit gilt weiters nur dann als bestanden, wenn der Hund das gegriffene Wild seinem Führer bringt. Die Art, wie der Hund bringt, wird nicht bewertet; wichtig ist, dass der Hund das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt.

5. Bei Einreichung zur Eintragung in das ÖLBJ des ÖJGV muss der Leistungsrichter eine kurze Schilderung der Arbeit beifügen, die von zwei bei der Jagd anwesenden Jagdkarteninhabern bestätigt sein muss.

6. Als Nachweis der bestehenden Verlorenbringerleistung auf natürlicher Wundspur ist dem Hundeführer ein Prüfungszeugnis auszustellen und das Ergebnis im Abstammungsnachweis des Hundes mit „Vbr“ zu vermerken; die erfolgreich abgelegte Leistung wird im ÖLBJ eingetragen.

10. NACHWEIS DER JAGDLICHEN EIGNUNG AUF SCHWARZWILD (SWE)

Aufgrund des in den letzten Jahren stark angestiegenen Bestandes an Schwarzwild, vor allem in den östlichen Bundesländern, kommt dem Einsatz geeigneter Jagdhunde besondere Bedeutung zu.

Für die erfolgreiche Arbeit „vor dem Schuss“ an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte, Wildschärfe, Ausdauer, Jagdverstand) die Grundlage. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Jagdhunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Schwarzwildjagden entscheidend abhängt. Um Jagdhunde, die zuverlässig an Schwarzwild arbeiten, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen „SwE“ vergeben werden, wenn ein Hund bei der praktischen Jagdausübung im Zuge einer Schwarzwildjagd nachweislich folgende Leistungen erbringt:

1. Der Hund wird allein zum Stöbern geschnallt, es dürfen weder andere Hunde in dem zugewiesenen Bereich arbeiten, noch Treiber eingesetzt sein. Das Gelände, in dem der Hund das Schwarzwild alleine finden muss, muss eine ca. zwei Hektar große Dickung aufweisen. Er muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) sprengen bzw. Einzelstücke so ausdauernd laut jagen, bis sie den abgestellten Bereich verlassen und somit bejagbar sind. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss der Hund anhaltend stellen (mindestens zehn Minuten).

2. Kann der Hund trotz hartnäckigem Stellen die Sauen nicht in Bewegung bringen, darf der Hundeführer nach zehn Minuten den Standlaut angehen, um seinen Hund zu unterstützen. Der Hund muss dann die so rege gemachten Sauen selbstständig verfolgen, und sie aus dem abgestellten Bereich jagen.
3. Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden:
 - a. wenn die Arbeit lediglich an geringen Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die gestellte Sau soll ca. 30 kg haben;
 - b. wenn der Hund mit Selbstgefährdung die Sau stellt;
 - c. wenn er im Laufe der Schwarzwildjagd in der Meute mitjagt;
 - d. wenn der Hund das Schwarzwild in der zugewiesenen Deckung nicht innerhalb von 15 Minuten gefunden hat.
4. Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern, von denen einer Leistungsrichter mit Erfahrung in der Schwarzwildbejagung sein muss, im Rahmen einer Schwarzwildjagd bestätigt werden.

11. NACHWEIS DER JAGDLICHEN EIGNUNG AUF RAUBWILD ODER RAUBZEUG

1. Der Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild und Raubzeug eines Jagdhundes kann nur vor einem ausgewachsenen, wehrhaften Stück Raubwild oder Raubzeug, das nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen als Raubwild oder Raubzeug definiert wird, festgestellt werden.
2. Der Hund kann seinen Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug nur anlässlich eines Revierganges, einer Such-, Streif- oder Treibjagd, an der mindestens ein Jäger teilnehmen muss, der anerkannter Leistungsrichter des ÖJGV ist, an im Revier vorkommendem Raubwild oder Raubzeug nachweisen, wenn sich der Hund dem Raubwild oder

Raubzeug so weit genähert hat, dass es ohne Gefährdung des Hundes nicht mehr waidgerecht erlegt werden kann.

3. Der Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug gilt als erbracht, wenn der Hund ein Stück Raubwild oder Raubzeug durch selbstständiges Zufassen abgewürgt hat.

4. Die Bestätigung über den erbrachten Nachweis der jagdlichen Eignung ist zusammen mit dem Abstammungsnachweis an den Leistungsbuchführer des ÖJGV zu senden, der die Eintragung vornimmt und den Abstammungsnachweis über den Zuchtwart der Rasse an den Hundeführer zurücksendet.

Die Prüfung auf Schärfe ist verboten und erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei im Sinne des § 222 StGB, BGBl.Nr. 60/1974, bestraft.

12. NACHWEIS DER JAGDLICHEN EIGNUNG AUF NIEDERWILD FÜR RETRIEVER

1. Hundeführer, die die BLP und/oder die VGP nach der jeweils gültigen PO bestanden haben und im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, sind berechtigt, sich für die Prüfung „Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild“ anzumelden.

1.1. Hundeführer welche keine BLP und/oder VGP nachweisen können, jedoch im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, sind berechtigt, sich im Zuge eines Field-Trails für die Prüfung „Nachweis der jagdlichen Eignung für Niederwild“ anzumelden.

2. Die Prüfung „Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild“ kann bei jeder Art von Treibjagd auf Niederwild (Standtreiben, Böhmisches Streifen, Kreisjagd, etc.) oder im Zuge einer Entenjagd oder einer reinen Feldhasenjagd oder einem Field-Trail, wenn ein jagdlicher Leistungsrichter des ÖJGV als Richter fungiert, durchgeführt werden.

Am besten eignet sich eine typische Niederwildjagd auf Flugwild und/oder Feldhasen.

Findet die Prüfung im Zuge einer Niederwildjagd statt, ist der Prüfling verpflichtet, während der gesamten Jagd anwesend zu sein.

3. Es kommen die allgemeinen Bestimmungen der Österreichischen Prüfungsordnung für Einzelleistungen des ÖJGV zur Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2, die Prüfung ist demnach nur für Retriever offen; § 5 Abs 4, wonach es bei der gegenständlichen Prüfung gestattet ist, dass der Leistungsrichter während der Prüfung selbst einen Hund und/oder Waffe mit sich führt und § 5 Abs 2, wonach diese Prüfung auch nur von einem Leistungsrichter abgenommen werden kann, zur Anwendung.

4. Zur Anwendung kommen die Prüfungsfächer der VGP ohne Angabe von Distanzen. Die Einschätzung der Distanzen liegt im Ermessen der (des) Leistungsrichter(s). Mindestens ein jagdlicher Leistungsrichter hat die Prüfung abzunehmen. Die Beurteilung erfolgt nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung der VGP, wobei jeder teilnehmende Hund zumindest zwei Arbeiten aus den Fächern a) – d) von Punkt 4 zu absolvieren hat.

5. Dem Leistungsrichter, der gleichzeitig Prüfungsleiter ist, obliegt es, die Anzahl der Gespanne im Hinblick darauf, dass die Prüfung während einer Jagd durchgeführt wird, ziffernmäßig zu beschränken.

6. Zumal die Prüfung im Zuge einer Jagd stattfindet, ist der Leistungsrichter selbst ebenfalls berechtigt, während dieser Prüfung eine Waffe und/oder einen Hund zu führen und dabei die Jagd auszuüben.

7. Unter Berücksichtigung der jeweiligen jagdlichen Situation können die an der Prüfung teilnehmenden Hunde in folgenden Prüfungsfächern geprüft werden:

- a.** Marking
- b.** Einweisen
- c.** Freiverlorensuche
- d.** Sichtiges Apportieren
- e.** Gehorsam
- f.** Verhalten am Stand
- g.** Leinenführigkeit

* hierbei überprüft der Leistungsrichter die korrekte, schnelle Aufnahme von frisch erlegtem Niederwild durch den Hund!

- 8.** Auf angeschossenes Wild muss auf Richteranweisung sofort ein Hund geschickt werden. Ein Hund, der trotz Richter-anweisung nicht sofort auf ein angeschossenes oder krankes Stück Wild geschickt wird, kann vom Leistungsrichter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Legende zu den verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz
Btr	Bringtreueprüfung
FCI	Fédération Cynologique International
JE	Nachweis der jagdlichen Eignung auf Raubwild oder Raubzeug
JE/R	Nachweis der jagdlichen Eignung auf Niederwild für Retriever
LR	Leistungsrichter
LR-Anwärter	Leistungsrichter-Anwärter
LSt.	Lautstöberung
ÖHZB	Österreichisches Hunde-Zuchtbuch
ÖJGV	Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖLBJ	Österreichisches Leistungsbuch Jagdhunde
PO	Prüfungsordnung
SEP	Schweißergänzungsprüfung
SSP	Schweißsonderprüfung
SSPen	Schweißsonderprüfungen
SPFSor	Schweißprüfung mit Fährtschuh ohne Richterbegleitung
SEP	Schweißergänzungsprüfung
SPFS	Schweißsonderprüfung mit Fährtschuh
SwE	Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild
SwN	Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild
Vbr	Verlorenbringen auf natürlicher Wundspur
Verbands-VGP	Verbands-Vollgebrauchsprüfung
UZ	Urteilsziffer
Z	Zahl